

Besucherregelung Altenhilfe- und Kurzzeitpflege in der Mathias-Stiftung



Gem. Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO und CoronaAVPflege und Besuche) ab 22.11.2021:

- 1.) Ab dem 22. November 2021 werden nur noch Personen als geimpft angesehen, deren
- letzte erforderliche Impfdosis nicht länger als sechs Monate zurückliegt
 - oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, die mindestens 14 Tage zurückliegt.
 - Als Genesen gilt nur wer unter 6 Monate nach Infektion liegt,
 - Genesenen Nachweis + 1. Impfdosis unter 6 Monate hat,
 - bzw. Genesenen-Nachweis + 1+2 Impfung.

Angehörige, Besucher, Ärzte, Therapeuten, sonstige Personen:

- 2.) Für alle somit als nicht geimpft angesehenen Personen gilt ab dem **22.11.21**
- Tragen einer FFP2 Maske (diese darf auch im Zimmer des Bew. nicht abgesetzt werden, es sei denn dieser ist < 6 Monate nach 2. Impfung o. > 14 Tage nach 3. Impfung)
 - Tagesaktueller Schnelltest einer offiziellen Teststelle
 - Ansonsten kann die Einrichtung nicht betreten werden.
 - Besucher(innen) dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorliegt, das nicht älter als **24 Stunden** sein darf. Es bedarf hierbei eines Nachweises von einer offiziellen Abstrich Stelle, Selbsttest sind nicht gestattet.
 - Bei geimpften oder genesenen Besuchern (neue Definition s. oben) entfällt die Testpflicht. Es muss bei jedem Besuch der Impfpass oder die Genesenen-Bescheinigung am Eingang vorgezeigt werden.
 - Angehörige stellen sicher, dass Sie keine Symptome wie Husten, Schnupfen, Halsschmerzen oder Kurzatmigkeit haben. Es wird ein Kurzscreening ausgefüllt, die Telefonnummer ist verpflichtend anzugeben. Ein Besuch ab 37,5 Grad Körpertemperatur ist nicht möglich.
 - Beim Eintreten desinfizieren Sie sich die Hände, der Mund-Nasenschutz ist durchgehend zu tragen und darf innerhalb der Einrichtung nicht abgesetzt werden. Während Sie das Kurzscreening ausfüllen, begleiten wir den Bewohner ins Zimmer und legen bei den ungeimpften Bewohnern den Mund-Nasenschutz an. Bitte begeben Sie sich direkt zum Zimmer und führen keine Unterhaltungen mit anderen Bewohnern.
 - Der Besuch findet ausschließlich im Zimmer statt, ein Aufenthalt in Sitzecken, Speiseräumen oder den Fluren ist nicht möglich. Nach dem Besuch begeben Sie sich direkt wieder zu Ausgang. Ein gleichzeitiger Besuch anderer Bewohner ist nicht möglich. Es können keine Gespräche auf dem Wohnbereich mit Mitarbeitern geführt werden, rufen Sie bei Fragen bitte an!
 - Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher (neue Definition s. oben) entfällt die Maskenpflicht. Wir bitten aber eindringlich alle vollgeimpften o. genesenen Besucher zumindest einen medizinischen Mundschutz zu tragen. Insbesondere zum Schutz anderer ungeimpfter Bewohner(innen) und Mitarbeiter(innen). **Außerhalb des Besuches/ des Bewohnerzimmers, also innerhalb der Einrichtung verbleibt es bei der Maskenpflicht.**
 - Es sind keine Terminabsprachen erforderlich. Sofern Wartesituationen vor dem Eingang entstehen, halten Sie sich an die bekannten Infektionsschutzregeln: Abstand

von 1,5m, Tragen von Mund-Nasenschutz, Einhalten von Nies- und Husten-Etikette etc.

- Da wir weiterhin zu einem Kurzscreening von Besuchern beim Betreten der Einrichtung verpflichtet sind, bitten wir Sie zu besuchen von Montag bis Sonntag 10.00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu Besuch in die Einrichtung zu kommen. Die Aufenthaltsdauer ist für die Besucher in der Einrichtung dann unbeschränkt. Zum Ende des Besuches ist keine Abmeldung mehr erforderlich! Sollten Sie keine dieser Uhrzeiten wahrnehmen können, melden Sie sich bitte telefonisch bei der entsprechenden Einrichtungsleitung bezüglich individueller Lösungen. Bitte führen sie beim Verlassen der Einrichtung abschließend eine Händedesinfektion durch.
- Bei Verstößen gegen die Hygienevorschriften, machen wir in Abstimmung mit dem Ordnungsamt vom Hausrecht Gebrauch. Beim ersten Verstoß erfolgt ein Hinweis, beim zweiten ein Besuchsverbot von vier Wochen.

Bewohner:

- 3.) Jeder Bewohner kann täglich eine unbeschränkte Anzahl an Besuchen erhalten
- 4.) Ungeimpfte Bewohner(innen) sollen außerhalb des Zimmers, soweit gesundheitlich möglich, eine medizinische Maske tragen und zu anderen Personen einen Abstand von 1,5 Metern einhalten
Ebenso betrifft dies ab dem 22.11. auch alle Bewohner deren 2. Impfung länger als 6 Monate her ist. Somit ist eine Einnahme der Mahlzeiten nicht in der Gemeinschaft möglich. Zudem besteht 3 x wöchentlich eine Testpflicht mittels Schnelltest. Die Befreiung der Maskenpflicht bedarf eines ärztlichen Attestes.
- 5.) Für vollgeimpfte Bewohner(innen) (3. Impfung) entfällt die Maskenpflicht innerhalb der Einrichtung und auf dem Gelände der Einrichtung. Außerhalb gelten weiterhin die Verordnungen des Kreises mit einer aktuellen Maskenpflicht. Ebenso entfällt die Testpflicht.
- 6.) Bei Bewohner(innen) vollständig geimpft, sind Schnelltest alle zwei Wochen anzubieten. Eine Testung nach Abholung entfällt. Zudem finden Schnellteste und PCR Teste bei aufkommenden Symptomen statt.
- 7.) Das tägliche Kurzscreening für geimpfte Bewohner entfällt, für ungeimpfte Bewohner verbleibt das tägliche Kurzscreening.